

B I Nachhaltige Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und nachhaltige Wasserwirtschaft

1 Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen

1.1 Naturhaushalt

(G) Um die biologische Vielfalt in Natur und Landschaft zu erhalten und zu entwickeln, ist es von besonderer Bedeutung, dass die Naturgüter Boden, Wasser, Luft/Klima, Pflanzen- und Tierwelt in ihrer Funktion und ihrem dynamischen Zusammenwirken als natürliche Lebensgrundlagen dauerhaft gesichert und – wo möglich – wieder hergestellt werden.

1.2 Wasser und Boden

1.2.1 Wasser

(G) Der Intakthaltung und der Entwicklung des Wasserhaushalts für Menschen, Tiere und Pflanzen kommt besondere Bedeutung zu. Gleiches gilt für den Schutz und – wo möglich – für die Verbesserung der aquatischen und amphibischen Ökosysteme einschließlich der Feuchtgebiete und der vielfältigen Gewässerlandschaften mit ihren Auen.

1.2.2 Boden

(Z) Als Träger der natürlichen Bodenfunktionen sowie als Archive der Natur- und Kulturgeschichte (Geotope) sollen die Böden gesichert und – wo erforderlich – wieder hergestellt werden.

(Z) Verluste an Substanz und Funktionsfähigkeit des Bodens, insbesondere durch Versiegelung, Erosion, Verdichtung, Auswaschung und Schadstoffanreicherung, sollen bei allen Maßnahmen und Nutzungen minimiert werden. Soweit möglich und zumutbar soll der Boden entsiegelt und regeneriert werden.

1.2.3 Altlasten

(G) Es ist anzustreben, Altlastverdacht zu klären sowie Altlasten entsprechend ihrer Dringlichkeit zu sanieren und damit wieder nutzbar zu machen. Der Reinigung kontaminierter Böden und der Wiederverwendung des gereinigten Materials vorrangig vor der Ablagerung auf Deponien kommt besondere Bedeutung zu.

1.3 Pflanzen und Tiere

1.3.1 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, die Lebens- bzw. Teillebensräume der wild lebenden Arten sowie deren Lebensgemeinschaften so zu sichern, dass das genetische Potenzial der Arten erhalten wird. Der vorrangigen Sicherung und Weiterentwicklung der Lebensräume für gefährdete Arten kommt besondere Bedeutung zu.

1.3.2 (Z) Für Pflanzen und Tiere, die auf nicht oder nur extensiv genutzte Landschaftsteile angewiesen sind, sollen Lebensräume in ausreichender Größe erhalten, gesichert und zu einem Biotopverbundsystem bei Unterstützung der ökologischen Kohärenz der Natura-2000-Gebiete weiter entwickelt werden. Der Grenzbereich zu Hessen, Thüringen und Sachsen soll im Bereich des Grünen Bandes für ein grenzüberschreitendes Biotopverbundsystem gesichert und entwickelt werden.

1.3.3 (G) Es ist anzustreben, als Wildnis geeignete Gebiete von menschlichen Einflüssen freizuhalten.

1.4 Nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter

(G) Die Nutzungsansprüche an die Landschaft sind mit der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter möglichst so abzustimmen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ohne nachteilige Änderungen von Dauer und Gleichmaß der natürlichen Prozesse erhalten bleibt. Mehrfachnutzungen sind anzustreben, wenn hierdurch eine Entlastung für Naturhaushalt und Landschaftsbild erreicht werden kann.

2 **Sicherung, Pflege und Entwicklung der Landschaft**

2.1 **Sicherung der Landschaft**

2.1.1 **Landschaftliche Vorbehaltsgebiete**

(Z) Flächen, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommt, sollen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete in den Regionalplänen ausgewiesen werden, soweit diese Flächen nicht bereits anderweitig naturschutzrechtlich gesichert sind.

(Z) Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete sollen folgende Gebiete einer Region ausgewiesen werden:

- Landschaften und Landschaftsteile mit wertvoller Naturlandschaft oder mit besonderer Bedeutung für die Erholung,
- vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Räume und zusammenhängende Waldgebiete jeweils mit ökologischen Ausgleichsfunktionen,
- ökologisch wertvolle Seen- und Flusslandschaften.

2.1.2 **Gebietsschutz**

(Z) Landschaften und Landschaftsteile, die sich wegen ihrer Ursprünglichkeit, ihres Wertes als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, ihres besonderen ökologischen Gefüges oder wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit, wegen ihrer erdgeschichtlichen besonderen Bedeutung sowie ihrer Erholungseignung auszeichnen, sind in der jeweils geeigneten Form vertraglich oder hoheitlich zu sichern und zu pflegen.

(G) In den grenznahen Bereichen kommt der Weiterentwicklung des Systems von Schutzgebieten unter Berücksichtigung schutzwürdiger Gebiete in den benachbarten Ländern und Staaten besondere Bedeutung zu.

(Z) Bei der hoheitlichen Festsetzung von Schutzgebieten (Naturschutzgebiete, Nationalparke, Naturdenkmäler, Landschaftsbestandteile und Grünbestände, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke) ist auf die Entwicklung eines abgestuften Sys-

tems von Schutzgebieten als wesentlicher Teil eines Biotopverbundes zu achten.

(G) Es ist von besonderer Bedeutung, in geeigneten Landschaften durch die Sicherung von Gebieten die Voraussetzungen für UNESCO-Biosphärenreservate zu schaffen. Die Erhaltung von historischen Kulturlandschaften und -landschaftsteilen von besonders charakteristischer Eigenart ist anzustreben.

2.2 **Pflege und Entwicklung der Landschaft**

2.2.1 **Landschaftliches Leitbild**

(G) Es ist anzustreben, Natur und Landschaft bei Planungen und Maßnahmen möglichst so zu erhalten und weiter zu entwickeln, dass – aufbauend auf natürlichen und kulturhistorischen Gegebenheiten – jeweilig vorhandene naturräumliche Potenziale besondere Berücksichtigung finden.

2.2.2 **Naturlandschaft und Standortverhältnisse**

(G) Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Vielfalt der Naturlandschaft und die lebensraumtypischen Standortverhältnisse gesichert, gepflegt und entwickelt werden. Dabei ist die langfristige Erhaltung der für Pflanzen und Tiere lebensraumtypischen Standortverhältnisse und des charakteristischen Erscheinungsbildes anzustreben.

(G) In landschaftlich geprägten, großflächigen ehemals militärisch genutzten Liegenschaften ist anzustreben, dass Landschaftsbereiche, die durch ihre bisherige nur extensive Nutzung ökologisch besonders wertvoll sind, vor einer Intensivierung der bisherigen Landbewirtschaftung bewahrt werden.

2.2.3 **Landschaftsbild**

(G) Es ist von besonderer Bedeutung, die Landschaften Bayerns in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu erhalten. Der Erhaltung und/oder Fortentwicklung der charakteristischen Gestalt, der typischen Landschaftsgliederung, der landschaftsprägenden Gewässer, der standort- und nutzungsbedingten Vegetations- und Be-

wirtschaftungsformen sowie der land-schaftstypischen Bauweisen kommt be-sondere Bedeutung zu.

2.2.4 Gewässer, Uferbereiche und Auen

2.2.4.1 (G) Es ist anzustreben, dass naturnahe Ge-wässer einschließlich ihrer Auen in ihrer Biotopverbundfunktion erhalten und zu naturnahen Landschaftsräumen weiter entwickelt werden. Bei Nutzungen, wie der Wasserkraft, ist möglichst zu gewähr-leisten, dass die Fließgewässerlebens-gemeinschaften dauerhaft aufrechterhal-ten werden.

(G) Es ist von besonderer Bedeutung, natur-raumtypische, weitgehend naturnahe Fließgewässer insgesamt zu naturnahen Fließgewässersystemen zu entwickeln.

(G) Es ist anzustreben, in Ausleitungsstrecken das verbleibende Restwasser so zu be-messen, dass sich naturraumtypische Fließgewässerlandschaften und -lebens-gemeinschaften entwickeln können.

2.2.4.2 (Z) Beim Ausbau bestehender Wasserkraftan-lagen sollen zwischenzeitlich entstandene, naturnahe Biotopstrukturen möglichst erhalten sowie die Durchgängigkeit des Gewässers für fließgewässertypische Ar-ten verbessert, sichergestellt oder wieder hergestellt werden.

2.2.4.3 (G) Es ist anzustreben, dass Gräben möglichst naturnah gestaltet und unterhalten sowie ihre Uferbereiche nicht oder nur extensiv genutzt werden.

2.2.5 Moore und Feuchtgebiete

(G) Es ist anzustreben, in naturnahen Nieder-, Übergangs- und Hochmooren die charak-teristischen Standortbedingungen, insbe-sondere den typischen Wasser- und Nähr-stoffhaushalt, dauerhaft zu erhalten und zu verbessern.

(G) Der Renaturierung gestörter Moorberei-che und der Verhinderung einer Moor-sackung in Niedermoorbereichen kommt besondere Bedeutung zu.

2.2.6 Wälder

2.2.6.1 (G) Der Erhaltung naturnaher Waldbestände vor allem im Bergwald, im Auwald und auf Sonderstandorten sowie naturnaher Wal-dränder kommt besondere Bedeutung zu. Gleiches gilt für die Gewährleistung der natürlichen Waldverjüngung. Es ist anzu-streben, das Standortpotenzial und das natürliche Artengefüge nicht nachteilig zu verändern.

2.2.6.2 (G) Die Erhaltung kulturhistorisch und ökolo-gisch wertvoller Formen der Waldbewirt-schaftung, wie Mittel- und Niederwälder, ist anzustreben.

2.2.6.3 (G) Die Erfordernisse des Arten- und Biotop-schutzes in Wäldern sind möglichst zu be-rücksichtigen. In geeigneten Bereichen ist die natürliche Entwicklung neuer Lebens-räume anzustreben.

2.2.6.4 (G) Der Erhaltung und Entwicklung großer zu-sammenhängender Waldflächen als ge-schlossene Lebensräume kommt beson-dere Bedeutung zu. Es ist anzustreben, dass bei unvermeidbaren Eingriffen in Wälder neu zu schaffende Waldflächen möglichst zur Entwicklung geschlossener Wälder beitragen.

2.2.7 Feldfluren

2.2.7.1 (G) In standortbedingten Grünlandbereichen ist die Erhaltung und Vermehrung des Grünlands anzustreben.

2.2.7.2 (G) Eine extensive Landbewirtschaftung der Magerrasen, Heiden und sonstigen Tro-ckenstandorte sowie ihrer Pufferzonen und etwaiger Verbundflächen ist anzustre-ben.

2.2.7.3 (G) Die Erhaltung und Vermehrung von Streu-obstbeständen und Hutungen, insbeson-dere im Randbereich ländlicher Siedlungen und an Einzelgehöften, ist anzustreben.

2.2.7.4 (G) Im Umfeld von Biotopen und Biotopver-bundsystemen sind schonende Bewirt-schaftungsformen anzustreben.

2.2.8 Siedlungsgebiete

2.2.8.1 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, dass in den Siedlungsgebieten für die Erholung bedeutsame Grünflächen und naturnahe Landschaftselemente erhalten und durch ergänzende Flächen zu einem System von Grünzügen mit Verbindung zur freien Landschaft weiter entwickelt werden.

2.2.8.2 (G) Es ist anzustreben, überdeckte Gewässer und versiegelte Flächen, soweit diese besondere ökologische Bedeutung erlangen können, möglichst zu renaturieren.

2.2.8.3 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, die für das Klima von Siedlungsgebieten bedeutsamen Flächen, wie Kaltluftentstehungsgebiete und Frischluftschneisen, in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten und zu verbessern.

2.2.8.4 (G) In den Siedlungsgebieten sind die Erhaltung und Entwicklung wohnungsnaher, vielfältig nutzbarer und ökologisch wirksamer Gärten sowie ein entsprechend gestaltetes Wohnumfeld anzustreben.

2.2.9 Einrichtungen der Infrastruktur

2.2.9.1 (Z) Großflächige, bisher nicht oder nur gering durch Einrichtungen der Bandinfrastruktur, insbesondere durch Verkehrs- und Energieleitungsstrassen, beeinträchtigte Landschaftsräume sollen nicht zerschnitten, sondern erhalten werden. Möglichkeiten der Bündelung von Trassen sollen, wenn die Trennwirkung dadurch nicht erheblich verstärkt wird, genutzt werden.

2.2.9.2 (Z) Freileitungstrassen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Einrichtungen sollen nicht in schutzwürdigen Tälern errichtet werden sowie landschaftsprägende Geländerücken und schutzwürdige Belange der Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere den Vogelschutz, nicht beeinträchtigen.

3 Wasserwirtschaft

3.1 Schutz des Wassers

(Z) Zum Schutz der Gewässer, der öffentlichen Gesundheit und der Verbraucher sollen die oberirdischen Gewässer und das Grundwasser entsprechend den Anforderungen

der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie bewirtschaftet werden. Dabei soll ein integrierter Ansatz verfolgt werden, der das Flussgebiet in seiner Gesamtheit betrachtet.

(G) Es ist anzustreben, weitergehende Maßnahmen zu ergreifen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert oder die Ziele zum Schutz des Wassers sonst nicht erreicht werden können.

3.1.1 Grundwasser

3.1.1.1 (Z) Für das Grundwasser soll insbesondere der gute mengenmäßige und chemische Zustand erhalten oder erreicht werden. Tiefengrundwasser, das sich nur langsam erneuert, soll besonders geschont werden.

3.1.1.2 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, die Schutzwirkung des Bodens für das Grundwasser zu erhalten oder wiederherzustellen.

3.1.1.3 (Z) Abbaustellen im Grundwasser sollen grundsätzlich nicht mit Fremdmaterial verfüllt werden.

(G) In Gebieten mit besonderer Empfindlichkeit ist die Sicherstellung des Grundwasserschutzes durch standortangepasste Nutzungen und weitergehende Anforderungen anzustreben.

3.1.1.4 (Z) Nutzungen der Grundwasservorkommen und Eingriffe, die Veränderungen der Grundwassermenge oder -beschaffenheit besorgen lassen, sollen nur dann zulässig sein, wenn die Belange der öffentlichen Wasserversorgung nicht beeinträchtigt werden.

3.1.2 Oberirdische Gewässer

3.1.2.1 (Z) Für oberirdische Gewässer soll insbesondere der gute ökologische und chemische Zustand und für künstliche oder erheblich veränderte Oberflächengewässer das gute ökologische Potential und der gute chemische Zustand erhalten oder erreicht werden.

3.1.2.2 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, die vielfältigen Gewässerlandschaften mit ihren

Auen im Rahmen der Gewässerentwicklung zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Der Anlegung von Gewässerrandstreifen als Lebensräume, zur Entwicklung der Auen und zum Schutz der Gewässer vor Nährstoffbelastungen kommt besondere Bedeutung zu. Gleiches gilt für die Stärkung der Funktion der Gewässer als vernetzende Elemente der Lebensräume.

- 3.1.2.3 (Z) Wo der morphologische Gleichgewichtszustand eines Gewässers gestört ist und Schäden für die Gewässerlandschaft oder bauliche Anlagen drohen, sollen flussbauliche Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Im Rahmen des ökologisch Vertretbaren sollen die Sanierungen mit dem Wasserkraftausbau verbunden werden.

3.2 Nutzung des Wassers und Einflüsse auf das Wasser

- (G) Es ist anzustreben, die Nutzungen und Einwirkungen auf das Wasser, insbesondere die Flächennutzung, so anzuordnen und zu begrenzen, dass das Wasser seine Aufgaben im Naturhaushalt auf Dauer erfüllen kann.

3.2.1 Wasserhaushalt

- 3.2.1.1 (G) Eine Verringerung von Abflussexremen ist anzustreben. Hierzu ist von besonderer Bedeutung, auch geeignete Standorte für Wasserspeicher und sonstige Rückhalte-einrichtungen insbesondere in den Regionalplänen offen zu halten.

- 3.2.1.2 (G) Die Erhaltung und Verbesserung der Versickerungsfähigkeit von Flächen, insbesondere durch Beschränkung der Bodenversiegelung, ist anzustreben.

3.2.2 Wasserversorgung

- 3.2.2.1 (G) Es ist anzustreben, dass die gewerbliche Wirtschaft ihren Bedarf – soweit keine Trinkwasserqualität gefordert ist – möglichst aus oberirdischen Gewässern, Regenwasser oder durch die betriebliche Mehrfachverwendung des Wassers deckt.

- 3.2.2.2 (G) Die vorrangige Nutzung des Grundwassers für die öffentliche Wasserversorgung ist von besonderer Bedeutung.

- (G) Es ist anzustreben, belastete Grundwassererschließungen nicht aufzugeben, sondern möglichst zu sanieren.

- 3.2.2.3 (Z) Genutzte oder zur Nutzung vorgesehene Trinkwasservorkommen sollen durch Wasserschutzgebiete gesichert werden. Außerhalb der Schutzgebiete sollen empfindliche Bereiche der Grundwassereinzugsgebiete als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung (Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung) in den Regionalplänen gesichert werden.

- 3.2.2.4 (Z) Für besondere Bedarfsschwerpunkte ohne ortsnahe Versorgungsmöglichkeiten soll die Deckung des Wasserbedarfs, soweit erforderlich, durch überregionale Versorgungsanlagen sichergestellt werden.

- 3.2.2.5 (Z) Die öffentliche Wasserversorgung soll als essentieller Bestandteil der Daseinsvorsorge in kommunaler Verantwortung bleiben.

3.2.3 Abwasserentsorgung

- 3.2.3.1 (G) Es ist anzustreben, dass noch anstehende Maßnahmen der abwassertechnischen Ersterschließung im ländlichen Raum überwiegend mit mechanisch-biologischen Kleinkläranlagen erfolgen.

- 3.2.3.2 (Z) Die mit vertretbarem Aufwand noch an Sammelkanalisationen und kommunale Kläranlagen anschließbaren Ortsteile sollen angeschlossen werden. Soweit wasserwirtschaftlich möglich und wirtschaftlich vorteilhaft sollen ortsnahe Lösungen realisiert werden.

- 3.2.3.3 (G) Es ist anzustreben, dass Niederschlagswasser von befestigten Siedlungs- und Verkehrsflächen möglichst dezentral entsorgt und vorzugsweise versickert wird.

- 3.2.3.4 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, dass abwasserintensive Betriebe nur an ausreichend abflussstarken Gewässern errichtet werden.

3.3 Schutz vor Wassergefahren

- (G) Es ist anzustreben, den Schutz vor den Gefahren des Wassers durch natürlichen

Rückhalt in der Fläche, technische Schutzmaßnahmen und eine weitergehende Vorsorge sicherzustellen. Es ist von besonderer Bedeutung, das Risiko für bestehende Siedlungen und bedeutende Infrastruktur ökologisch und sozial verträglich zu reduzieren.

3.3.1 Hochwasserschutz

3.3.1.1 (G) Die Erhaltung und Verbesserung der Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft ist anzustreben.

(G) Es ist von besonderer Bedeutung, Überschwemmungsgebiete von konkurrierenden Nutzungen, insbesondere von Bebauung, freizuhalten.

(G) Es ist anzustreben, in natürlichen Rückhalteräumen die Bodennutzung auf die wasserwirtschaftlichen Anforderungen abzustimmen. Der Erhaltung oder Wiederherstellung regelmäßig überfluteter Flächen als Auwald oder Grünland kommt besondere Bedeutung zu. Es ist von besonderer Bedeutung, dass landwirtschaftliche Flächen in der Regel nicht hochwassergeschützt werden.

3.3.1.2 (Z) Gebiete außerhalb wasserrechtlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete sowie geeignete (re)aktivierbare Flächen, die für den vorbeugenden Hochwasserschutz benötigt werden, sollen als Vorranggebiete für den Hochwasserabfluss und -rückhalt (Vorranggebiete für Hochwasserschutz) in den Regionalplänen gesichert werden.

3.3.1.3 (G) Es ist anzustreben, dass trotz aller Maßnahmen zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes auch das vorhandene Schadenspotenzial reduziert wird.

3.3.2 Hangbewegungen, Erosions-, Wildbach- und Lawinenschutz

(G) Es ist anzustreben, dass alpinen Naturgefahren durch eine geeignete Bodennutzung sowie durch den Erhalt und die Wiederbegründung von standortgerechtem Bergwald vorgebeugt wird. Dass gefährdete Bereiche von Bebauung freigehalten werden, ist von besonderer Bedeutung.